

**Kreislaufwirtschaftsgesetz; UVPG;**

Erdaushubdeponie der Firma Erdarbeiten Thomas Sommer, Industriestraße 10, 87477 Sulzberg auf dem Grundstück Fl.Nr. 1082 (TF) Gemarkung Sulzberg, Markt Sulzberg

---

Antrag auf Errichtung und Betrieb einer Erdaushubdeponie mit unbelastetem Verfüllmaterial (Erweiterung der bestehenden Erdaushubdeponie auf Fl.Nr. 1067 (TF), Gemarkung Sulzberg, Markt Sulzberg)

**Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes  
über die Umweltverträglichkeitsprüfung**

Die Firma Erdarbeiten Thomas Sommer, Industriestr. 10, 87477 Sulzberg beantragte beim Landratsamt Oberallgäu die die Errichtung und den Betrieb der Erdaushubdeponie für unbelasteten Erdaushub bis zu den Materialwerten BM-0\* und BG-0\* nach der Ersatzbaustoffverordnung auf dem Grundstück Fl.Nr. 1082 (TF), Gemarkung Sulzberg, Markt Sulzberg. Das Verfüllvolumen beträgt ca. 5.000 m<sup>3</sup>. Die Erdaushubdeponie grenzt unmittelbar an die bestehende Erdaushubdeponie an.

Das Landratsamt Oberallgäu führt für dieses Vorhaben ein Plangenehmigungsverfahren gem. § 35 Abs. 3 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes –KrWG- durch.

Gemäß §§ 5 Abs. 1 Satz 1 und 7 i.V.m. Anlage 1 Nr. 12.3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) war im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPV aufgeführten Kriterien hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist, da das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären. Gewässerbeeinträchtigungen sind mit der beantragten Ablagerung von unbelastetem Bodenaushubmaterial weiterhin nicht zu besorgen. Durch das Vorhaben sind keine Schutzgebiete, Biotopflächen oder sonstige naturschutzfachlich wertvollen Flächen betroffen. Auch die Auswirkungen auf Natur und Landschaft sind gering, da es sich um eine intensiv bewirtschaftete Fläche handelt, die mit Fortschritt der Auffüllung rekultiviert wird. Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt sind nicht zu befürchten.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

gez. Evelyn Stadler

Az.: SG 22.1-176/4.1-118.2 Sta